

## **ANTRAG**

der Abgeordneten Hinterholzer und Vladyka

gemäß § 34 LGO

betreffend **Wirksamere Unterstützung für Familien**

zum Antrag der Abgeordneten Waldhäusl u.a. , LT-359/A-3/24-2014

Die Einführung des Kinderbetreuungsgeldes im Jahr 2002 als Leistung für alle Mütter, in Erweiterung des früheren Karenzgeldes also auch für Hausfrauen, Studentinnen, Bäuerinnen und Gewerbetreibende, war ein Meilenstein in der österreichischen Familienpolitik. In den letzten Jahren haben sich die Rahmenbedingungen verändert und es erscheint nötig einerseits die Flexibilität des Kinderbetreuungsgeldes zu erweitern und andererseits die Funktion dieser familienpolitischen Leistung als Instrument der Wahlfreiheit und der Vereinbarkeit von Familie und Beruf für Väter und Mütter zu unterstreichen.

Die Einbeziehung der Väter in die Erziehung auch der kleinsten Kinder ist für alle Familienmitglieder von Vorteil und wiederholt belegt worden. Elternkarenz auch für Väter und der wahlweise Bezug des Kinderbetreuungsgeldes ermöglichen diesen familienpolitischen Fortschritt. Es erscheint jedoch sinnvoll, künftig die Entscheidungsfreiheit über die Gestaltung des Bezuges des Kinderbetreuungsgeldes vermehrt in die Hände der Eltern zu legen. Alle starren zeitlichen Regeln und Grenzen sollten daher überdacht werden. Damit wird auch der Druck von den Eltern genommen, denn nicht immer kann ein Kind im Alter von 30 Monaten auf Grund seiner Reife und Entwicklung problemlos ganztägig den Kindergarten besuchen.

Die Diskrepanz zwischen der zweijährigen arbeitsrechtlichen Karenz und der möglichen Bezugsdauer des Kinderbetreuungsgeldes war aus familienpolitischer Sicht immer unerfreulich. Eine Möglichkeit, die arbeitsrechtliche Karenz bei Wunsch auf drei Jahre auszudehnen, sollte daher geprüft werden.

Da das Kinderbetreuungsgeld im Vergleich zum früheren Karenzgeld kein Ersatz für den Verdienstentgang ist, sondern eine Abgeltung der eigenen oder außerhäuslichen Betreuungsleistung darstellt, ist die Zuverdienstgrenze beim Kinderbetreuungsgeld ebenfalls zu prüfen. Durch diese Zuverdienstgrenze wird die Wahlfreiheit der Eltern eingeschränkt und kann das Kinderbetreuungsgeld auch nicht seine Funktion als Abgeltung der Kinderbetreuungskosten erfüllen. Die entsprechenden Überlegungen der Bundesregierung in ihrem Arbeitsprogramm 2013 - 2018 zur Abschaffung der Zuverdienstgrenze werden daher ausdrücklich begrüßt und unterstützt. Wird also während des Bezuges des Kinderbetreuungsgeldes wieder eine Berufstätigkeit aufgenommen, dient das Kinderbetreuungsgeld der Bezahlung der Betreuungsleistung. Daher ist es nicht sinnvoll, wenn gleichzeitig die öffentliche Hand mit großem finanziellem Aufwand eine kostenfreie Kinderbetreuung anbietet. Die Kinderbetreuung sollte also in einer sinnvollen Relation zur Höhe des bezogenen Kinderbetreuungsgeldes stehen.

Die Bemühungen der Bundesregierung bei der teilweisen Wertanpassung der Familienbeihilfe zeigen, dass der Wertverlust familienpolitischer Leistungen ausgeglichen werden soll und stellen daher eine gesellschaftspolitisch sehr sinnvolle Maßnahme dar. Dies würde auch für das Kinderbetreuungsgeld gelten, das seit seiner Einführung im Jahre 2002 nicht erhöht bzw. an den Wertverlust durch die Inflation angepasst wurde.

Die Wahlfreiheit der verschiedenen Bezugsmöglichkeiten des Kinderbetreuungsgeldes ist jedenfalls zu begrüßen.

Im Arbeitsprogramm der Bundesregierung 2013-2018 sind deshalb Überlegungen angeführt, das Kinderbetreuungsgeld mit einem „flexibel nutzbaren Kinderbetreuungsgeld-Konto“ zu erweitern. Dabei muss sichergestellt sein, dass sich

nicht der Druck auf einen noch früheren Eintritt der Eltern in das Erwerbsleben erhöht und so die Wahlfreiheit untergraben wird. Weiters ist es notwendig, dass die Länder als Verantwortliche für die Kinderbetreuung in die Entwicklung dieser Reformvorhaben einbezogen werden.

Die Anrechnung der Kindererziehung als pensionsbegründende Beitragszeiten in der Pensionsversicherung beträgt derzeit vier Jahre für jedes Kind. Bei Mehrlingsgeburten oder bei einem nachfolgenden Kind innerhalb der vier Jahre beginnt diese Anrechnung aber neu zu laufen. Da gerade die zweiten und weiteren Kinder für die Zukunft der Gesellschaft besonders notwendig sind, soll diese Regel überdacht werden und für jedes Kind die vollen vier Jahre angerechnet werden.

Im Arbeitsprogramm der Bundesregierung 2013-2018 wird die Verkürzung des Anspruches auf Elternteilzeit vom 7. auf das 5. Lebensjahr (bzw. bis zum verpflichtenden Eintritt in den Kindergarten), bzw. eine weitere Absenkung der Grenze auf das 4. Lebensjahr parallel zum Ausbau der Kinderbetreuung geprüft. Die Prüfung dieser Verkürzung erscheint familienpolitisch nicht sinnvoll, weil dadurch die Wahlfreiheit eingeschränkt würde.

Manche Familien sind vor das Problem gestellt, dass Kinder häufiger krank werden, als durch die Pflegefreistellung abgedeckt werden kann und das familiäre Umfeld keine Hilfe anbieten kann. Es ist daher zu prüfen, ob weitere arbeitsrechtliche Schritte, etwa ein Anspruch auf unbezahlte kurzzeitige Karenz, die Lage dieser Familien verbessern kann.

Die Gefertigten stellen daher den

### **A n t r a g :**

„1. Der Hohe Landtag wolle beschließen:

Die Landesregierung wird aufgefordert, im Sinne der Antragsbegründung an die Bundesregierung heranzutreten, weitere wirksame Maßnahmen zur Unterstützung

unserer Familien zu entwickeln und in Verhandlungen betreffend der Umsetzung zu treten.

2. Durch diesen Antrag gemäß § 34 LGO wird der Antrag LT-359/A-3/24-2014 miterledigt.“